

**VERWALTUNGSGERICHT STADE**



Az.: 6 A 3239/13

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5508112-349 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, Flüchtlingsanerkennung, Abschiebungsverbote,  
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
27. November 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages abwenden, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist am 1982 in Trujillo/Kolumbien geboren und kolumbianischer Staatsangehöriger.

Der Kläger dieses Verfahrens und der Kläger des Verfahrens 6 A 3240/13 äußerten am 16. September 2011 auf dem Flughafen Frankfurt/Main Einreisebegehren. Der Kläger des vorliegenden Verfahrens gab bei der Befragung am 18. September 2011 gegenüber der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main zur Begründung seines Einreisebegehrens an:

Er fühle sich wegen seiner sexuellen Orientierung in Kolumbien diskriminiert und wolle deshalb hier einen Asylantrag stellen bzw. um Schutz bitten. Paramilitärische Einheiten hätten ihn wegen seiner Homosexualität bedroht und ihn töten wollen. Er fühle sich in Kolumbien nicht sicher. Es gebe dort keine Gesetze, die die Rechte der Homosexuellen schützen.

Dem Kläger wurde die Einreise am 18. September 2011 gestattet. Er stellte am 22. September 2011 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Braunschweig einen Asylantrag.

Der Kläger wurde am gleichen Tag vom Bundesamt zur Vorbereitung der Anhörung befragt. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift verwiesen.

Der Kläger wurde am 12. Oktober 2011 vom Bundesamt in Braunschweig zu seinen Asylgründen angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Anhörungs-

niederschrift verwiesen. Wegen der vom Kläger eingereichten Unterlagen wird auf die Bundesamtsakten Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 27. September 2013, zugestellt am 2. Oktober 2013, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab (1.). Das Bundesamt stellte fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (2.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - ebenfalls nicht vorliegen (3.). Das Bundesamt forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Das Bundesamt drohte dem Kläger für den Nichtbefolgungsfall die Abschiebung nach Kolumbien an und wies darauf hin, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (4.).

Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Kläger hat am 9. Oktober 2013 Klage erhoben.

Die Klage ist schriftsätzlich begründet worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. September 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise, für den Kläger Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Kolumbien festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 27. November 2014 verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und auf die beigezogenen Bundesamtsakten und Ausländerakten Bezug genommen. Außerdem haben dem Gericht die Gerichtsakten 6 A 3240/13 nebst Beiakten vorgelegen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes - GG -.

Der Kläger ist nicht politisch verfolgt.

Der Kläger hat Kolumbien unverfolgt verlassen. Er war dort einer asylrelevanten politischen Verfolgung (Art. 16a Abs. 1 GG) nicht ausgesetzt. Eine solche Verfolgung hat ihm zum Zeitpunkt seiner legalen Ausreise aus Kolumbien auch nicht bevorgestanden.

Der Kläger war in Kolumbien vor seiner Ausreise nicht Opfer einer unmittelbaren staatlichen Verfolgung in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale.

Die Staatsanwaltschaft in Tuluá hat seine Strafanzeige am 14. Juli 2011 aufgenommen und Polizeischutz veranlasst. Sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, die Polizei habe nichts zu seinem Schutz unternommen und diskriminiere selbst Homosexuelle, ist gesteigert. Hiervon war in der Bundesamtsanhörung noch nicht die Rede. Entsprechendes gilt für die Behauptung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, er habe - im Februar 2011 - bei der Polizei angezeigt, dass sein Frisörsalon „zerstört“ worden sei; die Polizei habe aber nichts gemacht. Auch dieses Vorbringen ist gesteigert. Eine „Zerstörung“ bzw. „Beschädigung“ seines Frisörsalons hat der Kläger in der Bundesamtsanhörung mit keinem Wort erwähnt. Ihm ist es in der mündlichen Verhandlung nicht gelungen, diese Unstimmigkeiten überzeugend aufzulösen.

Schließlich spricht gegen eine unmittelbar staatliche Verfolgung des Klägers in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale der Umstand, dass ihm am 22. Juli 2011 ein Reisepass ausgestellt worden ist, mit dem er Kolumbien am 15. September 2011 problemlos verlassen konnte.

Der Kläger war zum Zeitpunkt seiner legalen Ausreise einer unmittelbaren staatlichen Verfolgung nicht wegen der geltend gemachten homosexuellen Orientierung ausgesetzt. Homosexuelle unterliegen in Kolumbien keiner asylrelevanten politischen Verfolgung.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Hannover in dem Urteil vom 27. August 2013 - 7 A 4249/12 - ausgeführt:

„... Strafgesetze gegen homosexuelle Handlungen bestehen in Kolumbien nicht. Das Schutzalter für homosexuelle sowie heterosexuelle Handlungen liegt einheitlich bei 14 Jahren. Kolumbien erlaubt homosexuellen Menschen den Militärdienst. Das Verfassungsgericht Kolumbiens erklärte am 19. Februar 2007 eine diskriminierende Regelung des Erbrechts für verfassungswidrig und hat 2012 Homosexu-

ellen das Recht zur Adoption von Kindern zugesprochen ([www.bergmann-aktuell.de/news/homosexualitaet-kein-hindernis-adoption](http://www.bergmann-aktuell.de/news/homosexualitaet-kein-hindernis-adoption); [www.kind-adoptieren.de/kolumbien-komosexueller-darf-erstmal-kind-adoptieren](http://www.kind-adoptieren.de/kolumbien-komosexueller-darf-erstmal-kind-adoptieren)). Ein Gesetz zur Einführung einer eingetragenen Partnerschaft hat 2007 den Kongress passiert. Im Juli 2011 entschied das Verfassungsgericht Kolumbiens, dass gleichgeschlechtliche Paare darüber hinaus das Recht auf eine gleichgeschlechtliche Ehe hätten. Das Parlament Kolumbiens wurde durch das Urteil verpflichtet, bis 20. Juni 2013 ein Gesetz zur Eheöffnung zu verabschieden. Damit erhielten gleichgeschlechtliche Paare automatisch das Recht auf Ehe, indem sie vor einem Notar oder einem Richter erscheinen ([wikipedia: Homosexualität in Kolumbien](http://wikipedia: Homosexualität in Kolumbien)). Diese Frist hat das Parlament verstreichen lassen. Die Rechte sind deshalb automatisch in Kraft getreten. Die erste gleichgeschlechtliche Trauung vor einem Richter sollte am 24. Juli 2013 vollzogen werden ([www.queernews.at/archives/3510](http://www.queernews.at/archives/3510)). Zumindest besteht die Möglichkeit, mit einem öffentlich beurkundeten Vertrag formalisierte Partnerschaften - uniones civiles - einzugehen ([www.bergmann-aktuell.de/news/gleichgeschlechtliche-partnerschaften-in-kolumbien](http://www.bergmann-aktuell.de/news/gleichgeschlechtliche-partnerschaften-in-kolumbien)). Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.7.2011 an die Ausländerbehörde Nürnberg vom 27.6.2011 - 508-92 - gibt es in keine systematische staatliche Verfolgung von Homosexuellen in Kolumbien. Allerdings können, vor allem auf dem Land und in kleinen Städten, vereinzelte Diskriminierungen durch staatliche Stellen, z.B. der Polizei, auch nicht ausgeschlossen werden. Daneben ist in dem sehr katholisch und „machistisch“ geprägten Land noch immer eine gesellschaftliche Diskriminierung von Homosexuellen auszumachen (vgl. auch die früheren Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 19.8.2002 an das VG Potsdam, aaO, und vom 5.5.1997 an das BAFI - 514-516.80/28905 -). Allerdings gibt es in den Großstädten Bogotá, Medellín, Cali, Cartagena und Barranquilla eine große und lebhafte schwul-lesbische Szene ([wikipedia: Homosexualität in Kolumbien](http://wikipedia: Homosexualität in Kolumbien)). Es finden jährliche Gay Pride Paraden, jeden Juni in Bogotá, sowie in Medellín und Cali statt ([www.spartacusworld.com/de/hotels/southamerica/columbia](http://www.spartacusworld.com/de/hotels/southamerica/columbia)). Nach alledem kann von einer staatlichen Verfolgung Homosexueller in Kolumbien keine Rede sein (ebenso VG Braunschweig, Urteil vom 11.5.2012 - 3 A 195/11 -).“

Das erkennende Gericht mach sich diese Ausführungen zu eigen.

Der Kläger war vor seiner Ausreise auch einer asylrelevanten mittelbar staatlichen Verfolgung nicht ausgesetzt.

Der von ihm zur Anzeige gebrachte Vorfall vom 13. Juli 2011 in Cali kann dem kolumbianischen Staat nicht zugerechnet werden. Außerdem ist das erkennende Gericht nicht davon überzeugt, dass sich dieser Vorfall tatsächlich ereignet hat.

Zur Überzeugung des Gerichts war der Kläger am 13. Juli 2011 bereits zur Ausreise entschlossen. Der kolumbianische Reisepass des Klägers ist am 22. Juli 2011 ausgestellt worden. Er hat diesen Reisepass nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung im „Juni/Juli 2011“ beantragt. Es ist davon auszugehen, dass der Antrag vor dem 13. Juli 2011 erfolgt ist. Nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger den Reisepass beantragt, weil er wegen seiner Situation als Homosexueller aus Kolumbien ausreisen wollte. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, sich am 13. Juli 2011 noch auf die Suche nach einem geeigneten Standort für ein Frisörgeschäft in Cali zu begeben. Seine Einlassung in der mündlichen Verhandlung, er habe zwar vor dem 13. Juli 2011 über eine Ausreise nachgedacht, den endgültigen Entschluss aber erst nach dem Vorfall vom 13. Juli 2011 gefasst, überzeugt nicht. Sie steht im Widerspruch zu der ursprünglichen Bekundung in der mündlichen Verhandlung, er habe den Reisepass beantragt, weil er aus Kolumbien ausreisen wollte.

Weitere Unstimmigkeiten treten hinzu: Nach der Darstellung in der Bundesamtsanhörung wollte der Kläger das Frisörgeschäft in Cali zusammen mit seinem Lebensgefährten, dem Kläger des Verfahrens 6 A 3240/13, eröffnen. Er hat dort geschildert, die vier Männer hätten nicht nur ihn, sondern auch seinen Freund mit Feuerwaffen bedroht und erklärt, sie wollten in ihrem Viertel keine Homosexuellen sehen; wenn der Kläger und sein Freund dort ein Geschäft eröffneten, brächten die Männer sie um. Demgegenüber hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung bekundet, die vier Männer hätten ihn mit Pistolen bedroht. Sein Freund sei bei dem Vorfall auch dabei gewesen, habe sich jedoch an dem Projekt finanziell nicht beteiligen wollen. Auch diese Unstimmigkeiten hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht überzeugend aufgelöst.

Dem Kläger droht auch gegenwärtig und in absehbarer Zukunft in Kolumbien keine asylrelevante politische Verfolgung (Art. 16a Abs. 1 GG).

Der Kläger hat eine asylerbliche politische Verfolgung in Kolumbien nicht wegen seiner geltend gemachten homosexuellen Orientierung zu befürchten.

In Kolumbien wird Homosexualität nach wie vor nicht verfolgt. Nachdem das Parlament in Kolumbien der Verpflichtung durch das Urteil des Verfassungsgerichts Kolumbiens vom Juli 2011, bis 20. Juni 2013 ein Gesetz zur Eheöffnung zu verabschieden, nicht nachgekommen war, erhielten gleichgeschlechtliche Paare automatisch das Recht auf Ehe, indem sie zu einem Notar oder Richter in Kolumbien gehen. Im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2013 ermöglichten verschiedene Richter die Zulassung von ersten gleichgeschlechtlichen Ehen (vgl. Wikipedia, Homosexualität in Kolumbien). Am 28. August 2014 entschied das Verfassungsgericht Kolumbiens, dass Schwule und Lesben, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, künftig die leiblichen Kinder ihrer Partner adoptieren dürfen. In der Lesben- und Schwulenbewegung des Landes wurde das Urteil als „historischer Schritt“ gefeiert (vgl. [aktuell.evangelisch.de](http://aktuell.evangelisch.de) vom 29. August 2014: Rechte homosexueller Paare in Kolumbien gestärkt).

2.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG; 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG vorliegt, sind die §§ 3a ff. AsylVfG anzuwenden, die die Vorgaben der Richtlinie



2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes umsetzen.

Nach diesen Maßstäben kann dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden.

Der Kläger war einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung wegen seiner geltend gemachten homosexuellen Orientierung in Kolumbien vor seiner Ausreise nicht ausgesetzt.

Der von ihm zur Anzeige gebrachte Vorfall vom 13. Juli 2011 ist nicht glaubhaft. Entsprechendes gilt für die erstmals in der mündlichen Verhandlung behauptete „Zerstörung“ bzw. „Beschädigung“ seines Frisörsalons in Trujillo im Februar 2011. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Dem Kläger droht auch gegenwärtig und in absehbarer Zukunft in Kolumbien keine flüchtlingsrechtlich relevante politische Verfolgung in Anknüpfung an die geltend gemachte homosexuelle Orientierung. Hierfür fehlt es an greifbaren Anlasspunkten.

Zwar ist in dem sehr katholisch und „machistisch“ geprägten Kolumbien noch immer eine gesellschaftliche Diskriminierung von Homosexuellen auszumachen (vgl. die Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Ausländerbehörde Nürnberg vom 27. Juli 2011). Diese gesellschaftliche Diskriminierung erreicht jedoch nicht das für die Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten politischen Verfolgung erforderliche Gewicht. Es gibt - wie bereits ausgeführt - in den kolumbianischen Großstädten eine große und lebhaft schwul-lesbische Szene (Wikipedia: Homosexualität in Kolumbien; VG Hannover, Urteil vom 27. August 2013).

3.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG.

Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (Satz 1). Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Satz 2).

Der Kläger hat stichhaltige Gründe für die Annahme, dass ihm in Kolumbien ein ernsthafter Schaden droht, nicht vorgebracht.

4.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

a)

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu.

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Kolumbien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohen könnte.

b)

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines (nationalen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Für den Kläger besteht in Kolumbien keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Insbesondere ergibt sich eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Klägers nicht aus seiner geltend gemachten homosexuellen Orientierung. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

5.

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG.

Die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen beruht auf § 38 Abs. 1 AsylVfG. Danach beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist in den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, 30 Tage.

Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der Fassung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.